

... so sieht's die CDH

► **Absetzbarkeit der Kosten des häuslichen Büros muss ab 2007 für alle Steuerpflichtigen gewährleistet sein.**

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang Juli 2010 den Teil des Einkommensteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt, der den Abzug der Kosten für ein häusliches Büro oder Arbeitszimmer nur denjenigen erlaubt, die dort den „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“ haben. Von dieser Entscheidung müssen auch diejenigen Handelsvertreter profitieren, die für 2007 und 2008 keinen Einspruch gegen ihren Steuerbescheid eingelegt haben, bei denen der Bescheid also rechtskräftig geworden ist.

Seit dem Veranlagungsjahr 2007 war es dem klassischen Handelsvertreter nur selten möglich, Kosten für ein Büro im eigenen Haus oder in der angemieteten Wohnung steuerlich absetzen zu können. Diesen Handelsvertretern hilft die Anfang Juli 2010 ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss von 6. Juli 2010; 2 BvL 13/09). Denn regelmäßig steht ihnen für ihre Bürotätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Daher werden sie zukünftig wenigstens eingeschränkt Kosten absetzen dürfen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine Neuregelung zu schaffen. Einzelheiten standen bei Redaktionsschluss dieses Beitrages noch nicht fest. Es steht zu erwarten, dass er die bis zum 31. Dezember 2006 geltende Regelung wieder in Kraft setzt. Dann wären wenigstens 1.250 € absetzbar.

Profitieren von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden auf jeden Fall diejenigen Handelsvertreter, deren Steuerbescheide der Jahre 2007 bis 2009 noch nicht rechtskräftig geworden sind. Das Bundesministerium der Finanzen hatte ja zuletzt mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 angeordnet, dass die ab dann ergehenden Steuerbescheide in Bezug auf die Absetzbarkeit von Kosten für ein Büro/Arbeitszimmer im eigenen Haus (eigenen Wohnung) nur noch vorläufig ergehen.

Eine andere Frage ist, ob auch Steuerveranlagungen wieder aufgegriffen werden, die zeitlich vor dem Erlass des vorgenannten BMF-Schreibens rechtskräftig geworden sind. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls hat den Gesetzgeber aufgefordert, „den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 1. Januar 2007, den Beginn des Anwendungszeitraums des Steueränderungsgesetzes 2007, durch Neufassung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zu beseitigen.“ Aus diesen Worten könnte man ableiten, dass auch



bestandskräftige Bescheide wieder aufgerollt werden müssen. Die Finanzverwaltung hat sich bereits dahingehend geäußert, dass sie endgültige Bescheide, die nicht angefochten wurden, nicht wieder aufgreifen wird. Die Steuerpflichtigen, die nicht entsprechend den Empfehlungen der CDH gegen ihre Bescheide Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt haben, würden damit leer ausgehen. Ob insoweit bereits das letzte Wort gesprochen wurde, bleibt abzuwarten. Denn die politische Diskussion zu diesem Punkt hat gerade erst begonnen. Die CDH jedenfalls wird sich dafür stark machen, dass alle Steuerpflichtigen gerecht behandelt werden.

Hinweis: Einzelheiten zu dem Thema können dem Merkblatt für CDH-Mitglieder „Büro im eigenen Haus – Bundesverfassungsgericht hat entschieden“ entnommen werden. Das Merkblatt ist passwortgeschützt auf unserer Plattform www.cdh.de unter Information/Merkblätter/Steuern hinterlegt.

Berlin; 20.8.2010